

Im § 4 der VO kommt zum Ausdruck, daß auch Rentner und Studenten ihren Unterhalts- oder Mietverpflichtungen sowie den Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachkommen müssen. Um sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner eine gerechte Entscheidung zu fällen, ist hier eine Überprüfung durch das Vollstreckungsgericht vorgeschrieben. Im allgemeinen werden die bedingt pfändbaren Einkünfte, die nur für bestimmte Forderungen herangezogen werden können, keiner Pfändung unterliegen, da sie meistens nicht weit über die pfändungsfreien Mindestbeträge hinausgehen werden. Jedoch ist die Pfändung für laufende Unterhalts- und Mietforderungen durchaus in voller Höhe nach § 6 der VO möglich. Die Pfändung der bedingt pfändbaren Einkünfte kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers zulassen, wenn der Schuldner kein sonstiges Vermögen besitzt und der Gläubiger auf die Zahlung angewiesen ist. Damit das Vollstreckungsgericht in diesen Fällen die Lage richtig beurteilen kann, soll es vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören (§ 14). Dabei soll es nicht versäumen, auf den Schuldner dahin einzuwirken, daß er seine Schulden freiwillig begleicht.

Das zweite Prinzip tritt besonders bei der Behandlung der unpfändbaren Einkünfte (§ 3) in Erscheinung, daß nämlich die Steigerung der Arbeitsproduktivität und der materielle Anreiz nicht durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung beeinträchtigt werden dürfen. Daher sind Preise und Prämien, die in Verbindung mit staatlichen Ehrungen oder bei Auszeichnungen durch gesellschaftliche Organisationen gezahlt werden, nicht pfändbar. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Werk tätigen sind auch Prämien, die einmalig aus Anlaß besonderer Leistungen gewährt werden, unpfändbar. Hierunter fallen z. B. Prämien, die nach Abschluß eines Wettbewerbes, anläßlich des 13. Oktober oder des 1. Mai gezahlt werden. Nicht unter die einmaligen Prämien fallen die sog. Quartalsprämien.

Außerdem unterliegen nicht der Lohnpfändung die Bezüge, die dem Arbeiter für besonders schwere individuelle Arbeitsleistungen gezahlt werden. Diese Gefahren- und Schmutzzulagen sowie die Zuschläge für Nacht- oder Sonntagsarbeit sollen nur ihm persönlich zur Verfügung stehen. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wird Arbeitern und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben nach ununterbrochener 20jähriger Beschäftigungsdauer gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 (GBl. S. 301) eine Zusatzrente gewährt. Diese finanzielle Anerkennung für die langjährige Tätigkeit in einem volkseigenen Betrieb kann nicht gepfändet werden, wie dies bereits im § 9 der Anordnung vom 9. März 1954 bestimmt ist.

Diese Beachtung des Leistungsprinzips und die Sicherung des materiellen Anreizes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität wird aber auch dadurch gewährleistet, daß die Verordnung die Hälfte des über den Mindestbetrag hinausgehenden Lohns für unpfändbar erklärt. Das betrifft alle Pfändungen, für die Pfändungsschutz überhaupt gewährt wird, also nicht Pfändungen wegen Unterhalts- und Mietforderungen. Keine besonderen Bestimmungen sind für Leistungslohn, Leistungsstufen und Aufwandsentschädigungen enthalten, die darum zusammen mit dem Grundlohn als einheitliches Arbeitseinkommen anzusehen sind.

III

Neben diesen Hauptfragen des neuen Lohnpfändungsrechts bedürfen noch verschiedene einzelne Bestimmungen der Erläuterung. Im § 2 der VO wird das Nettoprinzip festgelegt, das gleichzeitig eine Berechnungsanweisung für diejenigen Sachbearbeiter in Betrieben oder Verwaltungen ist, die mit den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen beschäftigt sind. Um das Nettoeinkommen zu berechnen, sind einige Beträge von den Bruttoarbeitseinkünften abzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung nicht immer mit dem Betrag übereinstimmen muß, den der Werk tätige als Nettoverdienst ausgezahlt erhält. Zur Errechnung des Nettoeinkommens werden von den Bruttoarbeitseinkünften zuerst die gesetzlichen Abgaben, wie die Lohnsteuer und die Bei-

träge der Sozialpflichtversicherung, in Abzug gebracht. Ferner können die notwendigen Fahrtkosten zur Arbeitsstelle abgezogen werden. Diese Regelung wurde getroffen, um dem Werk tätigen, der nicht in der Nähe seiner Arbeitsstelle wohnt, jederzeit die Möglichkeit zu geben, auch bei Einleitung von Pfändungsmaßnahmen seinen Verpflichtungen aus einem Arbeitsrechtsverhältnis nachzukommen. Es können hier aber nur die notwendigen Fahrtkosten Berücksichtigung finden, d. h. die Fahrtkosten für den kürzesten Weg vom Wohn- zum Arbeitsort. Ist ein Werk tätiger nicht in der Nähe seines ständigen Wohnortes tätig und fährt er dann z. B. zum Wochenende von seinem Arbeitsort aus zum ständigen Wohnort, so sind diese Fahrtkosten nicht als notwendige Fahrtkosten im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der VO zu betrachten. Weiterhin können von den Bruttoarbeitseinkünften die unpfändbaren Einkünfte (§ 3 der VO) abgezogen werden, soweit sie zusammen mit dem Lohn gezahlt werden. Es wird sich hier im wesentlichen um Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen handeln.

Vom Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung wird dem Schuldner im allgemeinen ein fester Mindestbetrag von 150 DM gewährt (§ 5 der VO). Im Vergleich zur alten Lohnpfändungsverordnung ist dieser um 20 DM erhöht worden, obwohl in der Deutschen Demokratischen Republik der Nominal- und Reallohn gestiegen ist. Dieser Mindestbetrag von 150 DM erhöht sich um 50 DM für den Ehegatten und, wenn der Schuldner gegenüber weiteren Personen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommt, um je weitere 50 DM. Eine solche Erhöhung des Mindestbetrages kommt natürlich nicht in Betracht, wenn ein Unterhaltsberechtigter selbst die Zwangsvollstreckung betreibt. Der über diesen Mindestbetrag hinausgehende Teil des Nettoeinkommens ist dann zu 50% dieses Betrages unpfändbar.

Das bisherige Recht gewährte — außer bei Unterhaltungsansprüchen — einen Mindestbetrag von 130 DM und einen weiteren Betrag, dessen Berechnung den Werk tätigen erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Der über den Mindestbetrag von 130 DM hinausgehende Teil war nämlich zu drei Zehnteln unpfändbar und erhöhte sich für jeden Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, das mindestens 15 DM und höchstens 50 DM monatlich betragen durfte. Außerdem gab es noch weitere komplizierte Berechnungsklauseln. Demgegenüber ist die neue Verordnung klar und verständlich für jeden Werk tätigen, der sich genau ausrechnen kann, was ihm im Falle einer Pfändung von seinem Arbeitslohn verbleibt.

Nach den vorliegenden statistischen Zahlen betrug der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters in der volkseigenen Industrie im Jahre 1953 monatlich 339 DM. Wenn bei einem ledigen Arbeiter mit diesem Verdienst nach den Vorschriften der Verordnung eine allgemeine Lohnpfändung durchgeführt wird, so verbleibt ihm nicht nur der Mindestbetrag von 150 DM, sondern ein Betrag von 214,75 DM:

brutto.....	339,— DM
abzüglich Lohnsteuer .	25,60 DM
abzüglich SVK-Beitrag .	<u>33,90 DM</u>
netto.....	<u>279,50 DM</u>
davon	150,— DM frei
und der überschüssende Teil	
zu 50%.....	<u>64,75 DM</u>
	<u>214,75 DM</u>
Somit sind pfändbar.....	<u>64,75 DM</u>

Dazu noch zwei Beispiele in der Gegenüberstellung zum bisherigen Recht:

a) Der Schuldner ist verheiratet, hat zwei Kinder unter 18 Jahren und einen Bruttoverdienst von 1200 DM. Nach Abzug der Lohnsteuer (204,80 DM) und des SVK-Beitrages (60 DM) verbleibt ein Nettoeinkommen von 935,20 DM. Davon sind pfändbar: 317,60 DM gegenüber bisher 414 DM. Es verbleiben dem Schuldner jetzt 617,60, früher 521,20 DM.

b) Der Schuldner ist ledig und hat einen Bruttoverdienst von 200 DM. Nach Abzug der Lohnsteuer (3 DM) und des SVK-Beitrages (20 DM) verbleibt ein Nettoein-